



**Schweizerische Vereinigung für Wiederkäuergesundheit
Association Suisse pour la Santé des Ruminants**

Anhang 4: Prüfungszulassung und Prüfung

Um die Lesbarkeit des Textes zu verbessern, wird für alle Bezeichnungen und Titel die grammatikalisch männliche Form verwendet, die sich stets auf beide natürlichen Geschlechter bezieht.

I. Zulassung zur Prüfung

Artikel 1:

Der SVW-Vorstand entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Die FVH-Kommission organisiert die Prüfungen unter Beizug von anerkannten Experten und Koexaminatoren.

Artikel 2:

Wenn sich die Kandidaten nach Rücksprache mit ihrem Tutor und ihrem Ausbilder prüfungsbereit fühlen, können sie sich anmelden.

Spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung ist eine SVW-Mitgliedschaft zwingend.

Der Titel „Fachtierarzt FVH für Wiederkäuer“ wird von der GST auf Antrag des SVW-Vorstands erst nach bestandener Prüfung und unter Nachweis der vollständig abgeschlossenen Weiterbildung nach Art. 6-9 des FVH-Reglements verliehen.

II. Prüfung

Artikel 3: Prüfungssprachen

Die Prüfung wird in den Sprachen Deutsch oder Französisch abgenommen.

Artikel 4:

Die Prüfung besteht aus 5 Teilprüfungen, nämlich:

- a) einer schriftlichen Prüfung mit Fragen aus den Fächern gem. Artikel 5 des FVH-Reglements. Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsteilen b) bis e).
- b) eine praktische Prüfung im Fach Chirurgie, gefolgt von einer mündlichen Prüfung.
- c) eine praktische Prüfung im Fach Fortpflanzungskunde, gefolgt von einer mündlichen Prüfung.
- d) eine praktische Prüfung im Fach Innere Medizin, gefolgt von einer mündlichen Prüfung.
- e) ein Betriebsbesuch mit Bearbeitung eines Bestandsproblems und Besprechung vor Ort. Falls kein geeigneter Betrieb am Tag der Prüfung vorliegt, kann der Kandidat über die Auswertung und Beurteilung von Daten eines dokumentierten Betriebs geprüft werden.

III. Prüfungstermine

Artikel 5: Allgemeines

Prüfungen werden mindestens alle 2 Jahre organisiert. Wenn sich mehr als 5 Kandidaten angemeldet haben, können die Prüfungen auch in kürzeren Intervallen stattfinden.

Artikel 6: Schriftliche Prüfung

Die FVH-Kommission setzt einen Termin für die schriftliche Prüfung fest. Der Termin wird den Kandidaten mindestens 2 Monate im Voraus mitgeteilt.

Die Resultate der schriftlichen Prüfung werden den Kandidaten innerhalb eines Monats von der FVH-Kommission mitgeteilt.

Artikel 7: Praktische Prüfungen

Die FVH-Kommission nennt dem Kandidaten die für die praktischen Prüfungen zuständigen Experten und Ko-Examinatoren.

Der Kandidat ersucht bei den genannten Experten um einen Prüfungstermin und meldet die Termine umgehend dem Vorsitzenden der FVH-Kommission.

Die Prüfung ist so zu organisieren, dass alle Teilprüfungen innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Resultate der schriftlichen Prüfung stattfinden.

IV. Prüfungsablauf

a) Schriftliche Prüfung

Artikel 8:

Die Fragen für die schriftliche Prüfung werden von amtlich anerkannten Experten nach Artikel 11 oder von anderen, von der FVH-Kommission bezeichneten Fachexperten verfasst. Jede Prüfungsfrage wird von ihrem Autor korrigiert.

Artikel 9:

Die Auswahl der Fragen und die Gewichtung der Fächer obliegen der FVH-Kommission. Hierbei sind die praktische Relevanz der Fragen und der Einbezug von aktuellen Fragestellungen zu berücksichtigen.

b) Praktische Prüfungen

Experten und Koexaminatoren

Artikel 10:

Die praktischen Prüfungen werden von Experten abgenommen. Ein Koexaminator überwacht den korrekten Ablauf der Prüfung und führt ein Protokoll.

Artikel 11:

Als Prüfungsexperten sind Personen zugelassen, die als Examinierende vom Leitenden Ausschuss für eidgenössische Medizinalprüfungen gewählt sind.

Artikel 12:

Als Koexaminatoren werden grundsätzlich Inhaber des Titels „Fachtierarzt FVH für Wiederkäuer“, die in der Praxis tätig sind, beigezogen. Diese werden von der FVH-Kommission ernannt.

Durchführung der Prüfungen

Artikel 13:

Die Experten führen die praktischen Prüfungen nach Vereinbarung des Termins mit den Kandidaten und den jeweiligen Koexaminatoren durch.

Der Kandidat ist für die Terminvereinbarung und das Einhalten der Frist nach Artikel 7 verantwortlich.

Artikel 14

Die Prüfungen werden nach den Weisungen der FVH-Kommission durchgeführt. Jeder Experte ist für die Auswahl der Prüfungspatienten und der Fragen für die mündliche Prüfung zuständig.

Artikel 15:

Dem Kandidaten wird sofort nach der Prüfung mitgeteilt, ob ein genügendes oder ungenügendes Resultat erreicht wurde.

Artikel 16:

Die Experten teilen das Ergebnis der FVH-Kommission spätestens 2 Wochen nach der Prüfung schriftlich mit. Dem Prüfungsergebnis wird das Protokoll des Ko-Examinators beigelegt.

Ungenügende Resultate sind schriftlich zu begründen.

Artikel 17:

Die Prüfungsexperten werden nach dem SVW-Entschädigungsreglement entschädigt.

V. Prüfungsergebnis

Artikel 18:

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat in allen Teilprüfungen genügend ist.

Artikel 19:

Erreicht der Kandidat nur in einer oder zwei Teilprüfungen ein ungenügendes Resultat, sind nur die betreffenden Teilprüfungen zu wiederholen.

Erreicht der Kandidat in mehr als zwei Teilprüfungen ein ungenügendes Resultat, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Nicht bestandene (Teil-)Prüfungen können frühestens nach einem Jahr und spätestens nach 3 Jahren maximal einmal wiederholt werden.

Artikel 20:

Die Prüfung einer Person, die sich unredlich verhält, gilt als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden.

Artikel 21:

Unredlich verhält sich, wer das Prüfungsergebnis während der Prüfung mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen versucht. Als solche gelten namentlich Absprachen mit anderen Prüflingen, das Austauschen der Antworten oder das Verwenden von unzulässigen Gedächtnisstützen.

Die Prüfung der erappten Person gilt als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden.

VI. Prüfungsgebühren

Artikel 22:

Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 2'000.- (inkl. Diplom).

Bei begründeter Nichtzulassung zur Prüfung werden Fr. 300.- als Bearbeitungsgebühr verrechnet. Der Restbetrag wird zurückerstattet.

Für eine Wiederholung der Prüfung wird eine Gebühr von Fr. 1'500.- erhoben.

Für eine Wiederholung einer oder zwei Teilprüfungen wird eine Gebühr von Fr. 300.- resp. Fr. 600.- erhoben.

Bei Abmeldung von der Prüfung, nachdem die Einladung durch die FVH-Kommission erfolgt ist, werden Fr. 500.- als Bearbeitungsgebühr verrechnet. Der Restbetrag wird zurückerstattet.

Die Prüfungsgebühren werden vom SVW-Vorstand festgelegt. Die Prüfungsgebühren können vom SVW-Vorstand in Absprache mit der FVH-Kommission angepasst werden.

VII. Rechtsweg

Artikel 23:

Die Grundsätze des Rekursverfahrens sind in Artikel 6 des Reglements über den Rechtsweg der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-RWBO)¹ definiert.

Dieser Anhang wurde am 29.04.2010 von der SVW-Mitgliederversammlung genehmigt. Er ersetzt die Fassung vom 29.04.2008.

Die letzte Aktualisierung wurde an der Vorstandssitzung vom 01.05.2018 vorgenommen.

¹ <http://www.gstsvs.ch/files/Reglemente/R-RWBO.pdf>